

26.03.10

Beschluss

des Bundesrates

Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Schutzanordnung

PE-CONS 2/10

Der Bundesrat hat in seiner 868. Sitzung am 26. März 2010 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Ansatz des Richtlinienvorschlags, dem Opfer von Gewalttaten und Bedrohungen die Möglichkeit zu geben, einer bereits erwirkten Schutzanordnung in einem anderen Mitgliedstaat Geltung zu verschaffen, ohne dass dort ein vollständig neues Verfahren betrieben werden muss.
2. Dem Bundesrat erscheint es zweifelhaft, ob der vorliegende Richtlinienvorschlag den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Artikel 5 Absatz 4 EUV) wahrt. Bereits die Eignung der vorgesehenen Maßnahme ist fraglich, da wegen des vergleichsweise komplizierten Verfahrens möglicherweise nicht gewährleistet ist, dass das Ziel erreicht werden kann, gefährdeten Personen schnelleren und einfacheren Schutz in dem Mitgliedstaat zu gewähren, in den sie sich begeben

^{*)} Erster Beschluss des Bundesrates vom 26. März 2010 (Subsidiaritätsstellungnahme),
BR-Drucksache 43/10 (Beschluss)

wollen. Verhältnismäßigkeitsbedenken können sich auch daraus ergeben, dass nicht absehbar ist, für wie viele Fälle eine europäische Schutzanordnung praktisch relevant sein könnte. Käme sie nur für zahlenmäßig wenige Fälle in Betracht, könnte der erhebliche Umsetzungsaufwand, der zu teils grundlegenden Veränderungen in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten führen könnte, als nicht mehr angemessen erscheinen.

3. Eine Beschreibung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, die an die Begehung einer Straftat oder jedenfalls ein Strafverfahren anknüpft, stellt nicht zweifelsfrei sicher, dass die von einem Zivilgericht getroffene Anordnung nach dem deutschen Gewaltschutzgesetz (GewSchG) Grundlage einer europäischen Schutzanordnung sein kann. Sofern dies unter Kompetenz- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten möglich ist, sollte aus Sicht des Bundesrates im Interesse der Klarheit und um einen wirksamen Schutz für deutsche Opfer sicherzustellen der Anwendungsbereich dadurch beschrieben werden, dass eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung wider Leben, physische oder psychische Unversehrtheit, persönliche Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung begangen worden ist oder begangen werden sollte. Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, dass Schutzbedarf nicht nur mit Blick auf Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, sondern auch bei vergleichbaren Anordnungen auf der Grundlage von § 1361b Absatz 2 oder § 1666 Absatz 4 BGB bestehen kann. Für solche Anordnungen findet im Übrigen auch die Strafvorschrift des § 4 GewSchG keine Anwendung.
4. Der Richtlinienvorschlag regelt nicht hinreichend deutlich, welcher Staat für die strafrechtliche Verfolgung eines Verstoßes gegen eine europäische Schutzanordnung im Vollstreckungsstaat zuständig ist. Der Bundesrat spricht sich insoweit dafür aus, die Strafverfolgung vollständig dem Staat zu übertragen, auf dessen Gebiet gegen eine Schutzmaßnahme verstoßen wird. Dies vermeidet sowohl, dass der territoriale Geltungsbereich des Strafrechts des Anordnungsstaates auf das Gebiet des Vollstreckungsstaats ausgedehnt wird, als auch, dass wegen eines zugleich verwirklichten anderen Straftatbestands (z. B. Körperverletzung, Bedrohung) eine Sanktionierung infolge Strafklageverbrauchs scheitert. Die Verfolgung in zwei getrennten Verfahren würde zudem zu einer

Verdoppelung der (von den Ländern zu tragenden) Kosten für die Ermittlungs- und Strafverfahren und zu einer doppelten Belastung des Opfers, das jeweils als Zeuge aussagen müsste, führen.

5. Mit dem Ziel eines besseren Verständnisses für den Rechtsanwender empfiehlt der Bundesrat, im Hinblick auf das Übersetzungsprozedere klarzustellen, dass die Übersetzung in die Sprache des Vollstreckungsstaates durch den Ausstellungstaat zu erfolgen und dieser die Kosten dafür zu tragen hat.
6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Verhältnis zu anderen möglicherweise einschlägigen EU-Rechtsakten nicht mit der für die Praxis der Rechtsanwendung erforderlichen Klarheit geregelt ist. Die derzeit vorgesehene Formulierung, wonach andere Rechtsakte unberührt bleiben sollen ("shall not affect"), stellt nicht hinreichend klar, ob ein Ausschlussverhältnis vorliegen soll oder mehrere Rechtsakte nebeneinander zur Anwendung kommen sollen.
7. Bei der Bemessung der Umsetzungsfrist sollte bedacht werden, ob sich aus weiteren zu erwartenden EU-Rechtsakten auf dem Gebiet des Opferschutzes Umsetzungsbedarf ergeben wird. Gegebenenfalls sollte sichergestellt werden, dass Umsetzungsmaßnahmen gemeinsam und aufeinander abgestimmt erfolgen können.